



Landkreis
Vechta

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes

des Landkreises Vechta

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2016

der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Prüfer: Frau Heitkamp
Herr Niemann
Herr Franke

Az.: 144047 – 2016

Berichtsdatum: 05.01.2022





Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses	6
1.1 Prüfungsauftrag	6
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	6
1.3 Jahresabschluss der Vorjahre	7
1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2015.....	7
1.3.2 Ergebnisverwendung	7
1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen.....	7
1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	7
1.4.1 Haushaltssatzung / Genehmigung.....	7
1.4.2 Haushaltsplan 2016	8
1.4.3 Teilhaushalte / Budget 2016	8
1.4.4 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm.....	9
1.4.5 Verpflichtungsermächtigungen	9
1.4.6 Ausführung des Haushaltsplans	9
1.4.7 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite	11
1.4.8 Investitionskredite / Schuldenmanagement	11
1.4.9 Haushaltssicherungskonzept.....	12
1.4.10 Stellenplan	12
2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	12
2.1 Buchführung	12
2.2 Anordnungs- und Belegwesen	13
2.3 Kassenwesen	13
2.4 Internes Kontrollsystem.....	14
2.5 Systemprüfungen	14
3 Prüfung des Jahresabschlusses	14
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses.....	14
3.2 Schlussbilanz der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 2016	15
3.3 Aktivseite der Bilanz	18
3.3.1 Finanzvermögen / Beteiligungen	19
3.3.2 Finanzvermögen / Ausleihungen	19
3.3.3 Immaterielles Vermögen / sonstiges immaterielles Vermögen.....	19
3.3.4 Sachvermögen / Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	19
3.3.5 Liquide Mittel	19
3.4 Passivseite der Bilanz	20
3.4.1 Basis-Reinvermögen.....	20
3.4.2 Rücklagenbestand	21
3.4.3 Jahresergebnis.....	21
3.4.4 Sonderposten.....	21



3.4.5	Schulden und Verbindlichkeiten.....	21
3.4.6	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	22
3.4.7	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	22
3.4.8	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	23
3.5	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO).....	23
3.5.1	Haushaltsreste	23
3.5.2	Bürgschaften	23
3.5.3	Gewährleistungsverträge	23
3.5.4	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	24
3.5.5	Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	24
3.5.6	Gestundete Beträge	24
3.6	Ergebnisrechnung	24
3.6.1	Allgemeines.....	24
3.6.2	Ausführung Ergebnisrechnung	24
3.6.3	Jahresergebnis.....	27
3.6.4	Plan-Ist-Vergleich.....	27
3.6.5	Jahresvergleich	28
3.6.6	Sonstige Prüfungsfeststellungen	28
3.7	Finanzrechnung	29
3.7.1	Allgemeines.....	29
3.7.2	Finanzlage.....	29
3.7.3	Plan-Ist-Vergleich.....	30
3.7.4	Jahresvergleich	31
3.7.5	Sonstige Prüfungsfeststellungen	31
3.8	Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang	31
3.8.1	Anhang.....	31
3.8.2	Rechenschaftsbericht	32
3.8.3	Weitere Anlagen zum Anhang	32
3.9	Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse.....	32
3.9.1	Vermögensstruktur.....	33
3.9.2	Kapitalstruktur	33
3.9.3	Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva	34
3.10	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	35
4	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	36
5	Prüfung von Vergaben	36
5.1	Vergabeprüfungen vor Auftragserteilung (§ 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG)	36
6	Fachtechnische Prüfung, Prüfung von Verwendungsnachweisen	38
7	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.....	39
7.1	Investitionen, Wirtschaftlichkeits-, Folgekostenberechnungen	39
7.2	Einnahmebeschaffung, Aufwanddeckungsgrade gebührenfinanzierter Einrichtungen	40
8	Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen	40
8.1	Sondervermögen mit Sonderrechnung	40



8.2	Beteiligungen.....	40
8.3	Gesamtabschluss 2012 ff.....	41
9	Bestätigungsvermerk.....	41
10	Kurzdarstellung Prüfungshinweise- und -beanstandungen.....	43

Anlagen:

- 1 - ÜBERSICHT ÜBER DIE DATEN DER HAUSHALTSSATZUNG
- 2 - ANLAGENÜBERSICHT
- 3 - SCHULDENÜBERSICHT
- 4 - FORDERUNGSÜBERSICHT
- 5 - MITTELÜBERTRAGUNG INS FOLGEJAHR
- 6 - AUFSTELLUNG DER ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIG BEREITGESTELLTEN MITTEL



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
ff.	fortfolgend
DMS	Dokumentenmanagementsystem
gem.	gemäß
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- u.-kassenverordnung)
HER	Haushaltseinnahmerest
HGB	Handelsgesetzbuch
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
KDO	Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nds.	Niedersachsen
NBrandSchG	Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres u. Sport
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannten
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
v. g.	vorgenannt
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
z. B.	zum Beispiel

1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Seit dem 01.01.2009 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt (§ 110 Abs. 3 NKomVG).

Die Gemeinde hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gem. §§ 155, 153 NKomVG dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31.12.2016 in der Fassung vom 28.04.2021 einschließlich des Anhangs und der Pflichtanlagen gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG. Darüber hinaus wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen geprüft. Hinsichtlich des Rechenschaftsberichts wurde geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vermittelt und die zukünftigen Chancen und Risiken abbildet.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wurde dem RPA mit Datum vom 28.04.2021 zur Prüfung vorgelegt.

Der Jahresabschluss wurde in der Zeit vom 05.05.2021 bis 22.10.2021 (mit Unterbrechungen) von den Prüfern Frau Heitkamp und Herrn Niemann geprüft. Ansprechpartner für die Prüfung des technischen Bereiches ist Herr Franke.

Als Prüfungsunterlagen dienten die Jahresabschlussakten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Ferner hat das Rechnungsprüfungsamt einen Lesezugriff auf das Haushaltsprogramm einschließlich der elektronischen Belege im Datenmanagementsystem (DMS).

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat den elektronischen Rechnungsworkflow auf Basis des Systems nscale eingeführt. Insbesondere auch in Hinblick auf die Corona-Pandemie wurde auf eine Prüfung vor Ort verzichtet und die stichprobenweise Prüfung der Belege und begründenden Unterlagen wurde im Wesentlichen auf die elektronisch gespeicherten Nachweise beschränkt.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden im Rahmen der Prüfung erbracht.

Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte zu beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlansagen ist.

Das RPA hat sich einen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung des Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verschafft und mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen können. Zudem wurde untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. Darauf aufbauend wurden sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Ein-



zelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, wurden nicht in den Bericht aufgenommen.

Der Entwurf dieses Schlussberichtes wurde am 16.12.2021 per Email an die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zur Durchsicht mit einem Angebot für ein Abschlussgespräch zugesandt.

Ein Abschlussgespräch vor endgültiger Erstellung des Schlussberichtes wurde von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden entsprechend der Rückmeldung vom 22.12.2021 als nicht erforderlich angesehen.

1.3 Jahresabschluss der Vorjahre

Seit 2009 wird der Jahresabschluss der Gemeinde auf den Grundlagen der doppischen Rechnungslegung erstellt.

1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2015

Der Jahresabschluss 2015 wurde dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Der Beschluss über den Jahresabschluss erfolgte am 01.12.2020 durch den Rat. Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG erfolgte am 09.12.2020 in der OV und den Bramscher Nachrichten. Auf die anschließende öffentliche Auslegung vom 10.12. bis zum 18.12.2020 ist in der Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde hingewiesen worden.

Die vorgenommene Bekanntmachung entspricht der in § 8 der Hauptsatzung vom 08.11.2016 (zu diesem Zeitpunkt gültig) festgelegten Regelung.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 01.12.2020 den Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die entsprechende Entlastung erteilt.

1.3.2 Ergebnisverwendung

Über die Ergebnisverwendung 2015 hat der Rat ebenfalls am 01.12.2020 beschlossen. Der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wird ein Betrag in Höhe von 109.761,26 € zugeführt; der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses wird ein Betrag in Höhe von 98.194,47 € zugeführt.

Auf die Ausführungen unter Punkt 3.4.3 dieses Berichtes wird ergänzend verwiesen.

1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Sofern / Soweit frühere Prüfhinweise nicht erledigt oder umgesetzt waren, werden diese ggfls. in diesem Prüfbericht an entsprechender Stelle wieder aufgegriffen.

1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.4.1 Haushaltssatzung / Genehmigung

Die Haushaltssatzung sowie die Nachtragshaushaltssatzung sind auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 aus Gründen der Ein-



heitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster sind für den Haushalt anzuwenden.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung erst am 23.02.2016 beschlossen und damit nicht einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt worden ist und damit nicht nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung, Bekanntmachung und öffentlicher Auslegung mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden konnte (so auch für das Haushaltsjahr 2016). Zukünftig wird um Beachtung der Vorlagefrist des § 114 Abs. 1 NKomVG gebeten.

Mit Verfügung vom 19.02.2016 ist die kommunalaufsichtliche Genehmigung mit Auflagen / Bedingungen erfolgt.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung am 23.02.2016 erfolgte auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist am 30.08.2016 beschlossen worden. In der kommunalaufsichtlichen Begleitverfügung vom 30.09.2016 waren die Auflagen / Bedingungen unverändert.

Die Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst der Genehmigung erfolgte am 07.10.2016 auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, in der Oldenburgischen Volkszeitung und den Bramscher Nachrichten.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 (im Jahre 2021) durch das RPA waren auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Haushaltssatzungen seit 2012 sowie der Jahresabschlüsse seit Einführung der Doppik 2009 bereitgestellt, so dass von einer dauerhaften Bereitstellung i.S. § 11 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 8 der Hauptsatzung ausgegangen werden kann.

Die Angaben hinsichtlich der Beschlussfassung des Rates, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie der Veröffentlichung und Auslegung der für den Berichtszeitraum erlassenen Haushaltssatzungen sind ansonsten auch der anliegenden Übersicht (**Anlage 1**) zu diesem Bericht zu entnehmen.

1.4.2 Haushaltsplan 2016

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 GemHKVO aufgestellt worden. Der Haushaltsplan wurde in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt gegliedert und darüber hinaus in Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte untergliedert. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2016 verwandt.

Die in § 1 Abs. 1 GemHKVO aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2016 vollständig vor.

1.4.3 Teilhaushalte / Budget 2016

Die Aufstellung des Haushalts 2016 erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Gemeinde in vier Teilhaushalten mit vier Einzelbudgets. Vom Budget sind folgende Aufwendungen laut Budgetvermerk ausgenommen: Personalaufwendungen, Bewirtschaftung, Unterhaltung Gebäude und Anlagen und Abschreibungen (siehe Haushaltsvermerk auf S. 231 des Haushaltsplanes 2016).



Teilhaushalte und Budgets			
Teilhaushalte und Budgets	Ansatz 2016	Abschluss 2016	Vergleich
1 Kämmerei	3.779.771,00 €	4.504.042,50 €	724.271,50 €
2 Amt f. Familie, Soziales, Integration u. Teilhabe	- 1.384.290,00 €	- 1.179.813,08 €	204.476,92 €
3 Bauamt	- 1.168.226,00 €	- 948.330,41 €	219.895,59 €
4 Amt f. Bürgerservice u. zentr. Verwaltung	- 1.073.685,00 €	- 854.980,33 €	218.704,67 €
Summe	153.570,00 €	1.520.918,68 €	1.367.348,68 €

1.4.4 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm

Gem. § 118 Abs. 5 NKomVG ist der Ergebnis- und Finanzplan dem Rat der Gemeinde mit dem Entwurf zur Haushaltssatzung vorzulegen; das Investitionsprogramm dagegen ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG vom Rat der Gemeinde zu beschließen.

Im Haushaltsplan 2016 sind der Ergebnis- und Finanzplan sowie das Investitionsprogramm abgebildet. Der Ergebnis- und Finanzplan und somit auch das Investitionsprogramm umfassen gem. § 118 Abs. 1 und 3 NKomVG üblicherweise fünf Planungsjahre, folglich für das Haushaltsjahr 2016 die Planungsjahre 2015 bis 2019.

Der Rat der Gemeinde hat den Haushaltsplan einschließlich der Haushaltssatzung am 15.12.2015 beschlossen und nahm gleichzeitig von der Fortschreibung des Ergebnis- und Finanzplanes Kenntnis.

Das Investitionsprogramm wurde für den Zeitraum 2015 – 2019 aufgestellt. Es wurde durch Beschluss des Rates gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG vom 15.12.2015 – TOP 13 beschlossen.

1.4.5 Verpflichtungsermächtigungen

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat für das Jahr 2016 gemäß § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0,00 € festgesetzt. In der Nachtragshaushaltssatzung erfolgte eine neue Festsetzung auf 300.000,00 € für Baumaßnahmen.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist am 19.02.2016 erfolgt.

1.4.6 Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnisrechnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ansatz 2016	mehr (+) weniger (-)
ordentliche Erträge	11.431.719,51 €	14.487.244,53 €	13.299.451,00 €	1.187.793,53 €
ordentliche Aufwendungen	11.321.958,25 €	12.938.172,33 €	13.145.882,00 €	- 207.709,67 €
ordentliches Ergebnis	109.761,26 €	1.549.072,20 €	153.569,00 €	1.395.503,20 €
außerordentliche Erträge	278.994,75 €	30.389,00 €	- €	30.389,00 €
außerordentliche Aufwendungen	180.800,28 €	58.542,52 €	- €	58.542,52 €
außerordentliches Ergebnis	98.194,47 €	- 28.153,52 €	- €	- 28.153,52 €
Gesamtergebnis	207.955,73 €	1.520.918,68 €	153.569,00 €	1.367.349,68 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 24 Abs. 1 GemHKVO ist für

- das Ergebnis des **ordentlichen Haushalts** 2016 mit einem Überschuss von 1.549.072,20 € und



- das Ergebnis des **außerordentlichen Haushalts** 2016 mit einem Fehlbetrag i. H. v. 28.153,52 € gegeben.

Die Ursachen des guten Jahresergebnisses liegen in den höheren Erträgen bei der Gewerbesteuer einschließlich der Verzinsung der Nachzahlungsbeträge sowie geringeren Aufwendungen im ordentlichen Haushalt begründet. Ergänzend wird auf die Ausführungen der Gemeinde im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO verwiesen.

Finanzrechnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ansatz 2016	mehr (+) weniger (-)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.628.983,25 €	13.618.813,13 €	12.438.100,00 €	1.180.713,13 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.486.682,94 €	10.702.125,93 €	11.371.000,00 €	- 668.874,07 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.142.300,31 €	2.916.687,20 €	1.067.100,00 €	1.849.587,20 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	627.110,01 €	1.414.082,50 €	2.390.650,00 €	- 976.567,50 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.741.018,24 €	2.187.502,55 €	3.980.100,00 €	- 1.792.597,45 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 1.113.908,23 €	- 773.420,05 €	- 1.589.450,00 €	816.029,95 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	400.000,00 €	59.675,00 €	874.300,00 €	- 814.625,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	428.628,39 €	329.352,78 €	352.000,00 €	- 22.647,22 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 28.628,39 €	- 269.677,78 €	522.300,00 €	- 791.977,78 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	221.245,19 €	291.551,80 €	- €	291.551,80 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	301.316,00 €	230.814,51 €	- €	230.814,51 €
Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge	- 80.070,81 €	60.737,29 €	- €	60.737,29 €
+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Hj.	1.337.895,17 €	1.257.588,05 €	- €	1.257.588,05 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	1.257.588,05 €	3.191.914,71 €	- 50,00 €	3.191.964,71 €

Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG ist neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister; der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten (§ 117 NKomVG).

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat am 13.12.2011 – TOP 6 im Rahmen der ihm gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zustehenden Richtlinienkompetenz entschieden, dass überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich angesehen werden, wenn eine Überschreitung 25% des Haushaltsansatzes, maximal jedoch 2.000 €, ausmacht. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt sind bis einschließlich 1.000 €, außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bei einschließlich 2.000 € als unerheblich festgesetzt worden.



In der **Anlage 6** zu diesem Schlussbericht sind die über- und außerplanmäßigen Fälle aufgelistet. Aus der Anlage 6 ist ersichtlich, dass für die überplanmäßigen Transferaufwendungen im Teilhaushalt 1 der Ergebnisrechnung in Höhe von insgesamt 472.708,90 Euro nach bereits erfolgter Genehmigung von 25.000,- Euro noch ein Betrag von 447.708,90 Euro vom Rat zu genehmigen ist. Diese sind dann dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

1.4.7 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 1.100.000,00 € festgesetzt. Im Berichtszeitraum wurde die Ermächtigung nur kurzfristig und im zulässigen Rahmen in Anspruch genommen.

Die Liquiditätsentwicklung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden war in der Vergangenheit auf Grund sehr starker Schwankungen und ein oft niedriges Niveau problematisch.

Zum 31.12.2015 bestand bei der Volksbank Neuenkirchen-Vörden ein Kassenkredit in Form einer Überziehung des dortigen Kontos i. H. v. 5.560,39 €. Dieser wurde als negativer Bestand bilanziert. Nach Auffassung des RPA hätte dieser jedoch als Verbindlichkeit dargestellt werden müssen. In der vorliegenden Form / Darstellung verringert er die liquiden Mittel. Auch wird das Saldierungsverbot dadurch nicht beachtet. Zum 31.12.2016 bestand bei der Volksbank Neuenkirchen-Vörden kein Kassenkredit in Form einer Überziehung.

1.4.8 Investitionskredite / Schuldenmanagement

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung vom 23.02.2016 auf 1.715.500 € festgesetzt und durch Nachtragshaushaltssatzung vom 30.08.2016 auf 874.300 € abgesenkt.

Der wirtschaftliche Umgang mit Finanzmitteln bedingt den Einsatz von eigenen liquiden Mitteln vor dem Einsatz von Krediten. Dieses kann zu Liquiditätsproblemen führen (ohne den Abtrag für Zinsen und Tilgung zu betrachten). Vor einem Ratsbeschluss über investive Maßnahmen sollten daher die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen des Beschlusses, d.h. insbesondere die Folgekosten, verdeutlicht werden und in Bezug zu den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gestellt werden. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist der Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde für freiwillige Maßnahmen weiterhin gering. Auf die Ausführungen unter Punkt 7.1 dieses Berichtes wird ergänzend verwiesen.

Die mittelfristige Finanzplanung zum Haushaltsplan 2016, angepasst durch den Nachtragshaushalt, sah für 2016 bis 2019 folgende Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten vor (Neuaufnahme abzüglich Tilgung):

Jahr (€)	2016	2017	2018	2019
Einzahlungen; Aufnahme von Krediten für Investitionstätigkeit	874.300,00	1.359.000,00	1.236.000,00	838.000,00
Auszahlungen; Tilgung von Krediten für Investitionen	352.000,00	409.000,00	442.400,00	468.900,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-522.300,00	-950.000,00	-793.600,00	-369.100,00

Der Bestand an Kreditschulden zum 31.12.2016 betrug 5.349.740,20 € und sollte sich infolge der mittelfristigen Finanzplanung bis Ende 2017 weiter erhöhen; 2018 sollte eine Rückführung der Kreditschulden erfolgen. Ziel sollte es sein, den Haushalt soweit möglich ohne Kredite zu bestreiten und die Kreditschulden beständig abzubauen.



Die Geltung der Kreditermächtigung und damit auch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten sind in § 120 Abs. 3 NKomVG abschließend geregelt. Danach gilt die Ermächtigung im längsten anzunehmenden Fall bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr (= 2018). Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses wurde am 28.04.2021 durch den Bürgermeister festgestellt. Es wurde kein Haushaltseinnahmerest aus dieser Kreditermächtigung gebildet. Der in 2016 aufgenommene Investitionskredit mit rd. 60.000 € war durch den in der Nachtrags-Haushaltssatzung festgelegten (und mit Verfügung vom 30.09.2016 genehmigten) Betrag von rd. 870.000 € abgedeckt.

1.4.9 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzung und dem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan schließt der Ergebnishaushalt 2016 mit einem Betrag von 1.520.918,68 € ab. Ein Haushaltssicherungskonzept ist nach § 110 Abs. 5 Ziffer 1 NKomVG nicht erforderlich.

1.4.10 Stellenplan

Im Stellenplan des Haushaltsplanes 2016 sind insgesamt 54 Stellen ausgewiesen. Hiervon entfallen 1 Planstelle auf Beamte und 53 Stellen auf Beschäftigte. Im Nachtragshaushaltsstellenplan 2016 ist die Gesamtstellenanzahl unverändert geblieben.

Gemäß § 107 Abs. 3 NKomVG ist der Stellenplan einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie u.a. aufgrund tariflicher Vorschriften (nachträgliche Höhergruppierungen) zwingend erforderlich sind. Überschreitungen/Abweichungen aufgrund von Neueinstellungen machen demzufolge die Aufstellung eines Nachtragsstellenplanes erforderlich.

2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Buchführung

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchführung, inklusive einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, sowie die Anlagenbuchhaltung.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software doppik&more (SAP). Die Kontierung der Geschäftsvorfälle erfolgt dezentral. Die Erfassung der Geschäftsvorfälle erfolgt größtenteils in der Kämmerei, sowie im Bauamt; die Anlagenbuchhaltung erfolgt zentral durch die Kämmerei.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan wurde auf der Grundlage des vom LSKN bekannt gegebenen Musters gegliedert. Der verbindliche Produktrahmen und auch der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden eingehalten.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach den Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ebenfalls ordnungsgemäß in der Buchführung und dem Jahresabschluss berücksichtigt worden.

Die Vergabe von Berechtigungen für die Software doppik&more erfolgt durch die KDO. Die vergebenen Berechtigungen ergeben keine Besonderheiten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.



2.2 Anordnungs- und Belegwesen

Seit September 2015 wurde ein elektronischer Rechnungsworkflow (DMS) mittels nscale Cockpit eingeführt.

Begleitend zur Jahresabschlussprüfung erfolgte eine Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses 2016. Die auf Stichproben beschränkte Belegprüfung erfolgte pandemiekonform mittels nscale Cockpit.

Das Anordnungs- und Belegwesen wurde stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Anlagenbuchhaltung wurde die Verbuchung in Bezug auf die Übereinstimmung mit den angeordneten Beträgen abgeglichen sowie die ordnungsgemäße Belegablage gesichtet. Festgestellt wurde, dass die Buchungen ausreichend begründet und belegt waren. Auch waren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass den Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den zahlungsbegründenden Unterlagen nicht die erforderliche Prüfung vorausgegangen war.

Die Prüfung der korrekten Buchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung wurde mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen.

Bei der Belegprüfung fiel auch in 2016 erneut auf, dass seitens einer Firma (GP 2633) für verschiedene Einsätze eines Mitarbeiters Verdienstausschädigungen in Höhe des Stundenpreises, den die Firma auch bei normalen Rechnungen in Ansatz bringt, geltend gemacht und seitens der Gemeinde erstattet wurden. Nach § 2 Abs. 3 der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Neuenkirchen soll der Verdienstausschlag bei Arbeitnehmern in der Weise ausgeglichen werden, dass der Arbeitgeber das an seinen Arbeitnehmer weitergezahlte Arbeitsentgelt, die Abgaben und die Sozialversicherungsbeiträge seitens der Gemeinde erstattet erhält.

Nach Ansicht des RPA erfolgten diese Erstattungen über das in der v. g. Regelung festgelegte Maß hinaus, da der seitens der Firma angesetzte Preis neben dem „eigentlichen“ Stundenlohn und (Sozial-)Abgaben auch unternehmerischen Komponenten (unternehmerisches Wagnis und Gewinn) enthält, die nach den Regelungen der Satzung nicht erstattungsfähig sind. Die Gemeinde leistet daher im Haushaltsjahr Zahlungen außerhalb des durch Satzung festgelegten zulässigen Rahmens. Im Haushaltsjahr 2017 wurden diesbezügliche Zahlungen nicht festgestellt. Nach Angaben von Frau Suhrenbrock werden die Bewilligungen mittlerweile durch die Verwendung neuer Vordrucke begrenzt.

Darüber hinaus ist nach § 33 Abs. 4 S. 4 NBrandSchG ein Höchstbetrag für die Verdienstausschädigung festzulegen. Ein solcher ist in der 2016 gültigen Satzung nicht festgelegt. In der Neufassung der Satzung vom 23.04.2019 sind jedoch Höchstbeträge enthalten.

2.3 Kassenwesen

Dem RPA obliegt gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG u. a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses und die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die Kassenaufsicht besteht in einer laufenden Überwachung durch regelmäßige unvermutete Kassenprüfungen und einer sowohl ständigen als auch stichprobenweisen Kontrolle des gesamten Geschäftsgangs der Gemeindekasse inkl. der damit verbundenen Dokumentation.

Gemäß § 40 Abs. 7 S. 1 GemHKVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet durch den Kassenaufsichtsbeamten zu prüfen. Von einer Prüfung kann abgese-



hen werden, sofern die Zahlungsabwicklung ständig durch ein Rechnungsprüfungsamt überwacht wird.

Das RPA hat am 29.11.2016 eine unvermutete Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem gesonderten Prüfungsbericht vom 30.11.2016 zu entnehmen. Hiernach wurden die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt.

Die erforderliche Prüfung durch die Kassenaufsichtsbeamtin der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat im Jahr 2016 stattgefunden, die letzte war am 16.08.2016 feststellbar.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

2.4 Internes Kontrollsystem

Ein internes Kontrollsystem (IKS) soll die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle gewährleisten. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

2.5 Systemprüfungen

Dem RPA liegen Kopien der nachfolgend aufgeführten Programm-Freigaben i.S. § 35 Abs. 5 GemHKVO bzw. § 37 Abs. 5 KomHKVO gem. Nr. 1.3.7 der Dienstanweisung über Datenschutz, Datensicherheit und den Einsatz der Datenverarbeitung bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 01.07.1997 vor:

<u>Programm</u>	<u>Datum Freigabe</u>
SAP doppik & more (Finanzsoftware für das Neue kommunale Rechnungswesen) KDO	03.11.2010
Gebührenkasse 1.5.4 der KDO	16.06.2005
LOGA RPD (Personalabrechnungsverfahren) 5.5.0	16.06.2005
S-Firm 32; 2.0.1	16.06.2005
LÄMMkom SH 9.1.2.4 d (Bearbeitung von Sozialangelegenheiten)	16.06.2005
pmOWI (Bearbeitung Ordnungswidrigkeiten)	14.03.2018
pmPayment (E-Payment für online-Bezahlvorgänge)	08.10.2019

H1	Soweit sich aufgrund von Programm-Änderungen oder Erweiterungen bzw. weiteren Programmen, die die Finanzbuchhaltung beeinflussen, die Erneuerung von Freigabe-Erklärungen ergibt, wird um Vorlage der Freigaben gebeten.
-----------	--

3 Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128



Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vollständig vor. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden beachtet.

Die Unterschrift des Bürgermeisters unter der vorgelegten Bilanz datiert vom 28.04.2021. Auf Seite 90 des Jahresabschlusses hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses bescheinigt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss 2016 nicht fristgerecht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt worden ist (vgl. § 129 Abs. 1 NKomVG) und als Folge auch erst im April 2021 dem RPA vorgelegt wurde. Auf die Ausführungen unter Punkt 3.8.2 dieses Berichtes wird ergänzend verwiesen.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage erfolgte auf der Ebene der Budgets (Teilhaushalte) mittels Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen und entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 57 GemHKVO.

3.2 Schlussbilanz der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 2016

		31.12.2015	31.12.2016
A K T I V A			
A	1. Immaterielles Vermögen	2.684.971,78 €	2.833.084,09 €
A	1.1 Konzessionen	-	-
A	1.2 Lizenzen	22.739,00 €	15.255,00 €
A	1.3 Ähnliche Rechte	3.835,00 €	3.794,00 €
A	1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.527.841,00 €	2.470.623,00 €
A	1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	- €	- €
A	1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	130.556,78 €	343.412,09 €
A	1.7 Anzahlungen auf immaterielles Vermögen	-	-
		€	€
A	2. Sachvermögen	47.516.639,42 €	47.923.420,56 €
A	2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	2.150.389,98 €	2.309.030,79 €
A	2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	15.438.917,27 €	15.436.031,27 €
A	2.3 Infrastrukturvermögen	25.468.914,01 €	25.118.157,21 €
A	2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	1.648.089,00 €	1.625.148,00 €
A	2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.996,00 €	2.996,00 €
A	2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	407.630,00 €	386.402,00 €
A	2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.013.910,00 €	1.122.656,00 €
A	2.8 Vorräte	- €	- €
A	2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.385.793,16 €	1.922.999,29 €
A	3. Finanzvermögen	552.260,00 €	552.069,21 €
A	3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €



A	3.2	Beteiligungen	48.025,00 €	48.025,00 €
A	3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	153.387,56 €	153.387,56 €
A	3.4	Ausleihungen	1.700,00 €	1.700,00 €
A	3.5	Wertpapiere	- €	- €
A	3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	47.555,08 €	81.303,55 €
A	3.7	Forderungen aus Transferleistungen	12.657,92 €	5.127,29 €
A	3.8	Privatrechtliche Forderungen	35.943,86 €	26.128,92 €
A	3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	252.990,58 €	236.396,89 €
A	3.9.1	Sonstige Forderungen (durchlaufende Posten etc.)	- €	- €
A	3.9.2	Versorgungsrücklage	35.943,86 €	39.748,02 €
A	4.	Liquide Mittel	1.257.588,05 €	3.191.914,71 €
A	4.1	Liquide Mittel Gemeindekasse	1.257.588,05 €	3.191.914,71 €
A	4.2	Liquide Mittel Handvorschüsse	- €	- €
A	5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	51.918,72 €	64.025,88 €
		Summe AKTIVA	52.063.377,97 €	54.564.514,45 €
		P A S S I V A	31.12.2015	31.12.2016
P	1.	Nettoposition	41.084.266,24 €	43.296.365,42 €
P	1.1	Basis-Reinvermögen	20.248.407,37 €	20.334.828,62 €
P	1.1.1	Reinvermögen	20.248.407,37 €	20.334.828,62 €
P	1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag	- €	- €
P	1.2	Rücklagen	1.734.202,64 €	3.147.693,00 €
P	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.265.791,33 €	2.119.129,78 €
P	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	468.411,31 €	971.046,97 €
P	1.2.3	Bewertungsrücklage	- €	- €
P	1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	- €	57.516,25 €
P	1.2.5	Sonstige Rücklagen	- €	- €
P	1.3	Jahresergebnis	2.403.462,71 €	2.568.407,28 €
P	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	- €	- €
P	1.3.2.0	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2.195.506,98 €	1.047.488,60 €
P	1.3.2.1	Jahresergebnis	207.955,73 €	1.520.918,68 €
P	1.4	Sonderposten	16.698.193,52 €	17.245.436,52 €
P	1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	11.081.896,00 €	11.568.740,00 €
P	1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	4.677.562,00 €	4.712.919,00 €
P	1.4.3	Gebührenaussgleich	- €	1.500,00 €
P	1.4.4	Bewertungsausgleich	- €	- €
P	1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	938.735,52 €	959.877,52 €



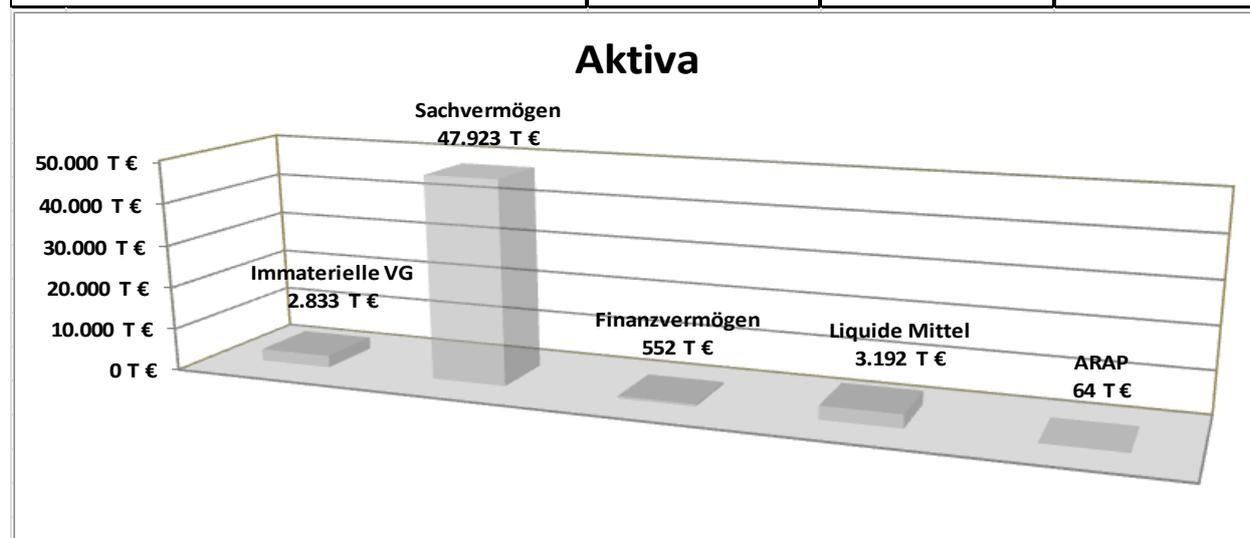
P	1.4.6	Sonstige Sonderposten	- €	2.400,00 €
P	2.	Schulden	5.805.696,84 €	5.581.008,66 €
P	2.1	Geldschulden	5.619.417,98 €	5.349.740,20 €
P	2.1.1	Anleihen	- €	- €
P	2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.619.417,98 €	5.349.740,20 €
P	2.1.3	Liquiditätskredite	- €	- €
P	2.1.4	Sonstige Geldschulden	- €	- €
P	2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
P	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	106.391,05 €	62.276,03 €
P	2.4	Transferverbindlichkeiten	12.225,00 €	5.871,90 €
P	2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	- €	- €
P	2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	5.000,00 €	5.000,00 €
P	2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	- €	- €
P	2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	- €	- €
P	2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	- €	- €
P	2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	7.225,00 €	
P	2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	- €	871,90 €
P	2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	67.662,81 €	163.120,53 €
P	2.5.1	Durchlaufende Posten	85.349,14 €	74.504,53 €
P	2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	- €	- €
P	2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	7.722,46 €	10.710,28 €
P	2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	77.626,68 €	63.794,25 €
P	2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	-19.573,00 €	88.616,00 €
P	2.5.3	Empfangene Anzahlungen	- €	- €
P	2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	1.886,67 €	0,00 €
P	3.	Rückstellungen	5.105.672,63 €	5.565.714,13 €
P	3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	1.920.811,89 €	1.954.334,53 €
P	3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	219.440,17 €	197.057,32 €
P	3.2.1	Rückstellungen für Altersteilzeit	96.416,82 €	197.057,32 €
P	3.2.2	Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	72.916,97 €	57.739,08 €
P	3.2.3	Rückstellungen für noch nicht abgebaute Überstunden	50.106,38 €	33.974,72 €
P	3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	116.450,84 €	111.973,95 €
P	3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	- €	- €
P	3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	- €	- €
P	3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	2.802.541,00 €	3.257.073,00 €

P	3.7	Rückstellungen für drohende Verpflicht. aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	- €	- €
P	3.8	Andere Rückstellungen	46.428,73 €	45.275,33 €
P	4.	Passive Rechnungsabgrenzung	67.742,26 €	121.426,24 €
Summe P A S S I V A			52.063.377,97 €	54.564.514,45 €

3.3 Aktivseite der Bilanz

Prüfungsschwerpunkte zur Aktivseite der Bilanz waren die Vollständigkeit der Bilanzpositionen bzw. die korrekte Fortschreibung der Bilanzpositionen aus dem Jahresabschluss 2015. Die periodengerechte Zuordnung der Geschäftsvorfälle und die Rechnungsabgrenzung waren weitere Prüfungsschwerpunkte. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Aktivseite der Bilanz wurde verzichtet. Hierzu wird auf den Rechenschaftsbericht verwiesen.

Aktiva				
Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2015	31.12.2016	Veränderung in %
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.684.971,78 €	2.833.084,09 €	5,52%
2.	Sachvermögen	47.516.639,42 €	47.923.420,56 €	0,86%
3.	Finanzvermögen	552.260,00 €	552.069,21 €	-0,03%
4.	Liquide Mittel	1.257.588,05 €	3.191.914,71 €	153,81%
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	51.918,72 €	64.025,88 €	23,32%
Bilanzsumme Aktiva		52.063.377,97 €	54.564.514,45 €	4,80%



Insgesamt war festzustellen, dass im Jahresabschluss 2016 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz vollständig und richtig dargestellt wurde. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr 2015 um 4,8 % erhöht (ca. 2,5 Mio. €).

3.3.1 Finanzvermögen / Beteiligungen

Das Beteiligungsvermögen unter Ziffer A 3.2 hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

3.3.2 Finanzvermögen / Ausleihungen

Unter dieser Bilanzposition finden sich die Genossenschaftsanteile von 700 € bei der Volksbank und von 1.000 € bei der Energiequelle Neuenkirchen-Vörden eG wieder.

Das RPA weist darauf hin, dass diese Einzahlungen auf Genossenschaftsanteilen dem Konto 1013 bzw. 1113 (sonstige Anteilsrechte) zuzuordnen sind (siehe auch Erläuterungen bei den Zuordnungsvorschriften).

H2	Das RPA empfiehlt daher, diese beiden Genossenschaftsanteile mit dem folgenden Jahresabschluss der Bilanzposition A3.2 – Beteiligungen (hier Konto 1113) zuzuordnen
-----------	---

3.3.3 Immaterielles Vermögen / sonstiges immaterielles Vermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2015	31.12.2016	Veränderung in %
A1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	130.556,78 €	343.412,09 €	163%

Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist auf den Erwerb von Werteinheiten zurückzuführen.

3.3.4 Sachvermögen / Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2015	31.12.2016	Veränderung in %
A2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	2.150.389,98 €	2.309.030,79 €	7%

Die Veränderung beruht im Wesentlichen darauf, dass für kommunale Grundstücke im BG „Auf dem Bolle“ Erschließungsbeiträge zu zahlen waren (24.289,65 €). In der Gemarkung Vörden wurden mehrere Grundstücke als Bauland erworben (79.654,83 €) und die Abrisskosten für Gebäude an der Osnabrücker Str. (22.562,75 €) wurden als nachträgliche Anschaffungskosten den Grundstücken für die Bushaltestelle GS Vörden zugerechnet.

3.3.5 Liquide Mittel

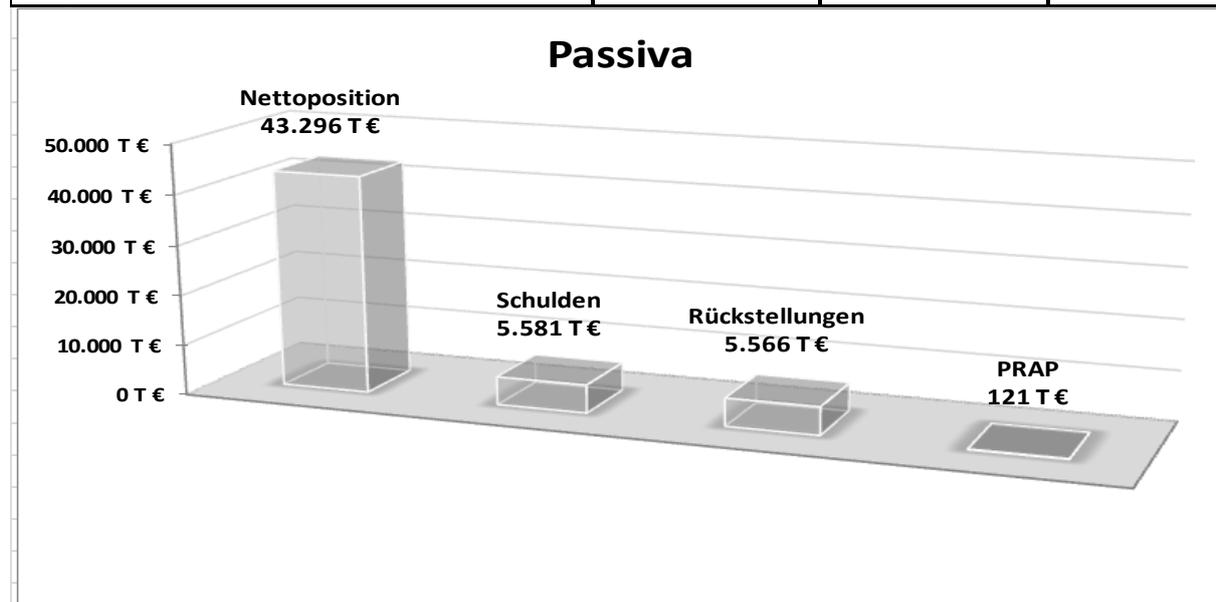
Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2015	31.12.2016	Veränderung in %
A4.	Liquide Mittel	1.257.588,05 €	3.191.914,71 €	153,8%

Die Liquiden Mittel zum 31.12.2016 wurden mit dem letzten Tagesabschluss für das Haushaltsjahr 2016 am 02.01.2017 abgestimmt. Diese Mittel wurden im Tagesabschluss entsprechend nachgewiesen. Der Bestand an Liquiden Mitteln ist gegenüber dem Vorjahr erheblich angestiegen. Liquide Mittel werden im Folgejahr für die Deckung von Haushaltsresten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten benötigt.

3.4 Passivseite der Bilanz

Prüfungsschwerpunkte zur Passivseite der Bilanz waren die Vollständigkeit der Bilanzpositionen bzw. die korrekte Fortschreibung der Bilanzpositionen aus dem Jahresabschluss 2015. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Passivseite der Bilanz wurde – mit Ausnahme der nachfolgenden Ausführungen - verzichtet. Hierzu wird auf den Rechenschaftsbericht verwiesen

Passiva				
Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2015	31.12.2016	Veränderung in %
1.	Nettoposition	41.084.266,24 €	43.296.365,42 €	5,38%
2.	Schulden	5.805.696,84 €	5.581.008,66 €	-3,87%
3.	Rückstellungen	5.105.672,63 €	5.565.714,13 €	9,01%
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	67.742,26 €	121.426,24 €	79,25%
Bilanzsumme Passiva		52.063.377,97 €	54.564.514,45 €	4,80%



Insgesamt war festzustellen, dass die passivischen Bilanzpositionen im Jahresabschluss 2016 vollständig und richtig dargestellt wurden.

3.4.1 Basis-Reinvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2015	31.12.2016	Veränderung in %
P1.1	Reinvermögen	20.248.407,37 €	20.334.828,62 €	0,4%

Das Reinvermögen ist gemäß § 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG grundsätzlich nicht veränderbar. In 2016 wurde jedoch eine Steigerung in Höhe von 86.421,25 € verzeichnet. Im Rahmen der Dorferneuerung Vörden wurde ein Zuschuss für Grunderwerb in Höhe von 32.090 € gezahlt. Ebenso wurde ein Zuschuss eines Investors zum Erwerb von Ausgleichsflächen in Höhe von 54.331,25 € gezahlt.



3.4.2 Rücklagenbestand

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2015	31.12.2016	Veränderung in %
P1.2	Rücklagen	1.734.202,64 €	3.147.693,00 €	82%
P1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen ordentl. Ergebnis	1.265.791,33 €	2.119.129,78 €	67%
P1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen außerordentl. Ergebnis	468.411,31 €	971.046,97 €	107%

Gemäß §§ 123 Abs. 1, 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG sind die Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Rücklage zuzuführen und stehen damit für zukünftige Haushaltsausgleichsfiktionen zur Verfügung. Zuständig für die Beschlussfassung ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG der Rat.

3.4.3 Jahresergebnis

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2015	31.12.2016	Veränderung in %
P1.3	Jahresergebnis	2.403.462,71 €	2.568.407,28 €	7%
	Jahresergebnis aus Vorjahren	2.195.506,98 €	1.047.488,60 €	-52%
	Jahresergebnis aktuelles Jahr	207.955,73 €	1.520.918,68 €	631%

Die Bilanzposition 1.3 – Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um das Ergebnis des laufenden Jahres i.H.v. 1.520.918,68 € erhöht. Nach erfolgtem Ergebnisverwendungsbeschluss werden die Jahresüberschüsse dann jeweils ergebnisneutral (Umbuchung) in die entsprechende Rücklage überführt.

Die Bilanzposition 1.3 – Jahresergebnis 2016 setzt sich damit wie folgt zusammen:

Jahresüberschuss 2014	=	839.532,87 €
Jahresüberschuss 2015	=	207.955,73 €
Jahresüberschuss 2016	=	1.520.918,68 €

Die Jahresergebnisse 2014 und 2015 konnten den Rücklagen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses zugeführt werden, nachdem der Rat zuletzt am 01.12.2020 über die Ergebnisverwendung beschlossen hat.

3.4.4 Sonderposten

Aus der Gebührennachkalkulation für die Niederschlagswasserbeseitigung hat sich eine Überdeckung in Höhe von 1.500 € ergeben, die dem Sonderposten Gebührenaussgleich zugeführt wurde.

3.4.5 Schulden und Verbindlichkeiten

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2015	31.12.2016	Veränderung in %
P2.1	Geldschulden	5.619.417,98 €	5.349.740,20 €	-5%



Im Berichtszeitraum wurde das Konto 231 als Abstimmkonto für Kreditzinsen vom Kreditmarkt gewählt, was bei einem zeitnahen Ausgleich ohne Auswirkungen bleibt. Sofern jedoch der Ausgleich jahresübergreifend erfolgt, bleibt das Konto unausgeglichen und stellt in Bilanz einen falschen Stand der offenen Verbindlichkeiten dar; ferner fließen diese Stände fälschlich in die Schuldendarstellung ein und weisen einen zu hohen Schuldenstand aus. Dieses Verfahren wurde ab dem Jahr 2017 abgestellt.

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2015	31.12.2016	Veränderung in %
P2.4	Transferverbindlichkeiten	12.225,00 €	5.871,90 €	-52%
P2.5	sonstige Verbindlichkeiten	176.135,72 €	163.120,53 €	-7%

3.4.6 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2015	31.12.2016	Veränd. in %
P3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	1.920.811,89 €	1.954.334,53 €	1,72%

Gemäß § 43 Abs. 3 GemHKVO werden Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt.

Die Versorgungskasse teilt die Berechnung der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger mit. Für die Berechnung der Beihilferückstellung ist für das Jahr 2016 ein Satz von 14,8 % festgesetzt worden, der seitens der Gemeinde richtig ihren Berechnungen zu Grunde gelegt wurde.

3.4.7 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2015	31.12.2016	Veränd. in %
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	219.440,17 €	197.057,32 €	-11,36%
Aufteilung auf Sachkonten				
P3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen				
P3.2	282100	So. Rückst. f. nicht i. Anspr. genomm. Urlaub	72.916,97 €	81.219,83 €
P3.2	282200	So. Rückst. f. geleistete Überstunden	50.106,38 €	50.398,99 €
P3.2	282300	So. Rückst. f. d. Inanspruchn. v. Altersteilzeit	96.416,82 €	65.438,50 €

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden weist unter Bilanzposition P3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen in Höhe von 197.057,32 € aus, die sich zusammensetzen aus Rückstellungen für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für angefallene Überstunden sowie für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit.

Im Rahmen der Belegprüfung für 2015 wurde festgestellt, dass bei einzelnen Mitarbeitern sehr hohe Überstunden bestanden. Dieser Umstand ist bekannt und es wird daran gearbeitet, entsprechende Entlastung zu schaffen (z.B. Einstellung von Mitarbeitern, die entlastend zuarbeiten oder Delegation auf nachgeordnete Beschäftigte), um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde dauerhaft zu gewährleisten.



3.4.8 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2015	31.12.2016	Veränderung in %
P3.6	Rückstellungen FAG	2.802.541,00 €	3.257.073,00 €	16,22 %

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO sind Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, insbesondere im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs können immer dann vorliegen, wenn zukünftige Zahlungsverpflichtungen auf Bemessungsgrundlagen aus dem aktuellen Haushaltsjahr oder aus den Vorjahren beruhen. Eine Verpflichtung im Rahmen des Finanzausgleichs für Gemeinden ist insbesondere die Zahlung der Kreisumlage.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden stellt - wie in den Vorjahren - bei der Berechnung der Rückstellungen im Berichtszeitraum auf die tatsächlich erzielten Steuereinnahmen im Bemessungszeitraum ab und stellt den „vollen Betrag“ zurück. Die begründenden Berechnungsunterlagen für die Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs 2016 wurden vorgelegt.

3.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO)

Unter der Bilanz werden gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz richtig ausgewiesen wurden.

3.5.1 Haushaltsreste

Zur Übertragung der Haushaltsreste in das Folgejahr sind Ermächtigungsübertragungen für Investitionen i. H. v. von 2.253.272,35 € und für den Ergebnishaushalt i. H. v. 48.216,14 € festgesetzt worden. Summarisch sind die investiven Haushaltsreste gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,08 Mio € (91%) gestiegen. Der Gesamtbetrag der Haushaltsreste ist über den Bestand an liquiden Mittel zum Bilanzstichtag gedeckt.

Die Zusammensetzung der Übertragungen ist der **Anlage 5** zu diesem Bericht detailliert zu entnehmen.

Nach § 20 Abs. 5 GemHKVO dürfen Mittel nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden. Hierbei ist ferner auf die die Einhaltung des Kassenwirksamkeitsprinzips (§ 113 Abs. 1 S. 1 NKomVG, § 10 Abs. 2 S. 2 GemHKVO) zu achten.

3.5.2 Bürgschaften

Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 bestand ausweislich den Angaben der Gemeinde eine Ausfallbürgschaft über 1.130.855,47 € zu Gunsten der Niedersachsenpark GmbH.

3.5.3 Gewährleistungsverträge

Bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden waren zum Bilanzstichtag 31.12.2016 keine Gewährleistungsverträge vorhanden.



3.5.4 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Für das Jahr 2016 wurden gem. § 3 der Haushaltssatzung des Jahres 2015 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 € festgesetzt. Diese Ermächtigung wurde durch die Nachtragshaushaltssatzung auf 300.000 € geändert. Die Ermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen.

3.5.5 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden zum 31.12.2016 nicht.

3.5.6 Gestundete Beträge

Unter der Bilanz sind über den 31.12.2016 hinaus gestundete Beträge in Höhe von 8.495,70 € ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr haben sich diese Stundungen um rd. 3.500 € erhöht.

3.6 Ergebnisrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in Anwendung des Musters 11 des RdErl. des MI vom 04.12.2006 die Aufstellung der Ergebnisrechnung, wie in § 50 Abs. 2 GemHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

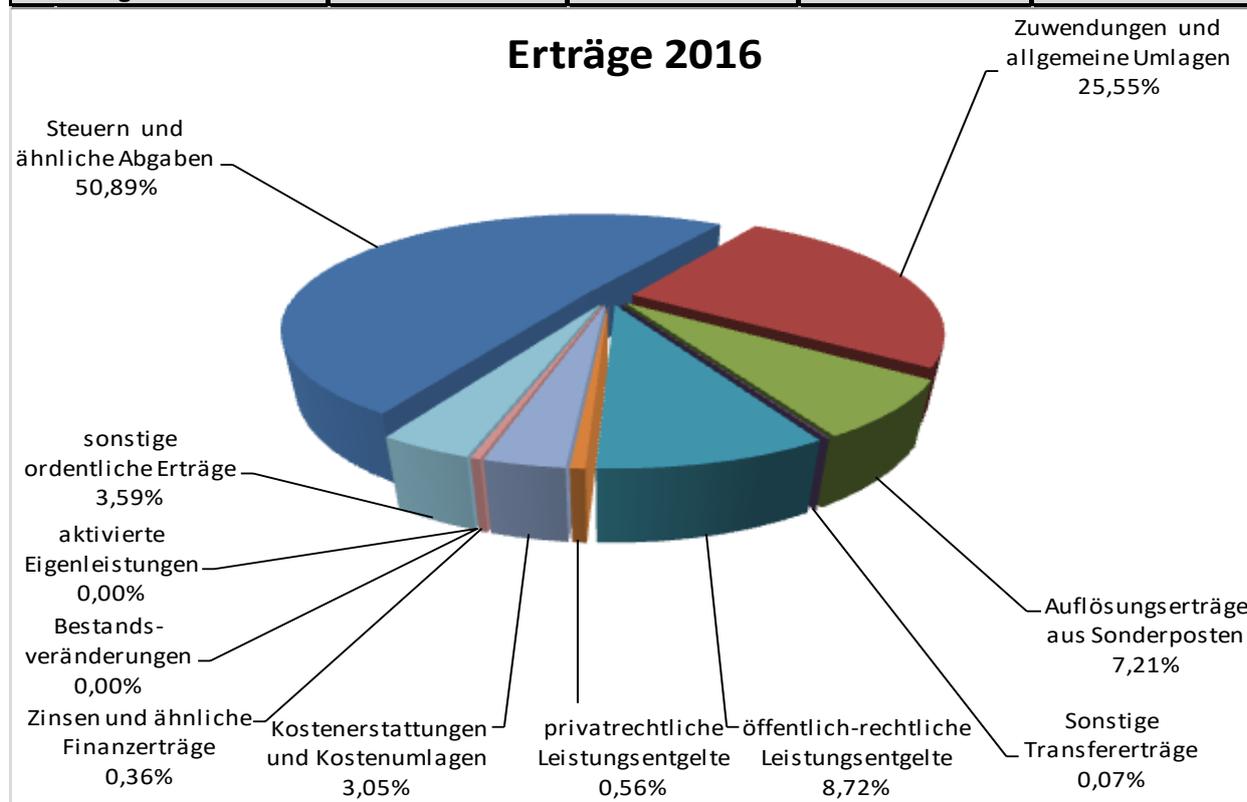
Prüfungsschwerpunkte zur Ergebnisrechnung waren die vollständige Erfassung der Erträge und Aufwendungen, die Auflösung von Sonderposten sowie der rechtskonforme Ausweis der Rückstellungen.

3.6.2 Ausführung Ergebnisrechnung

Das Ergebnis der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Jahr 2016 stellt sich folgendermaßen dar:

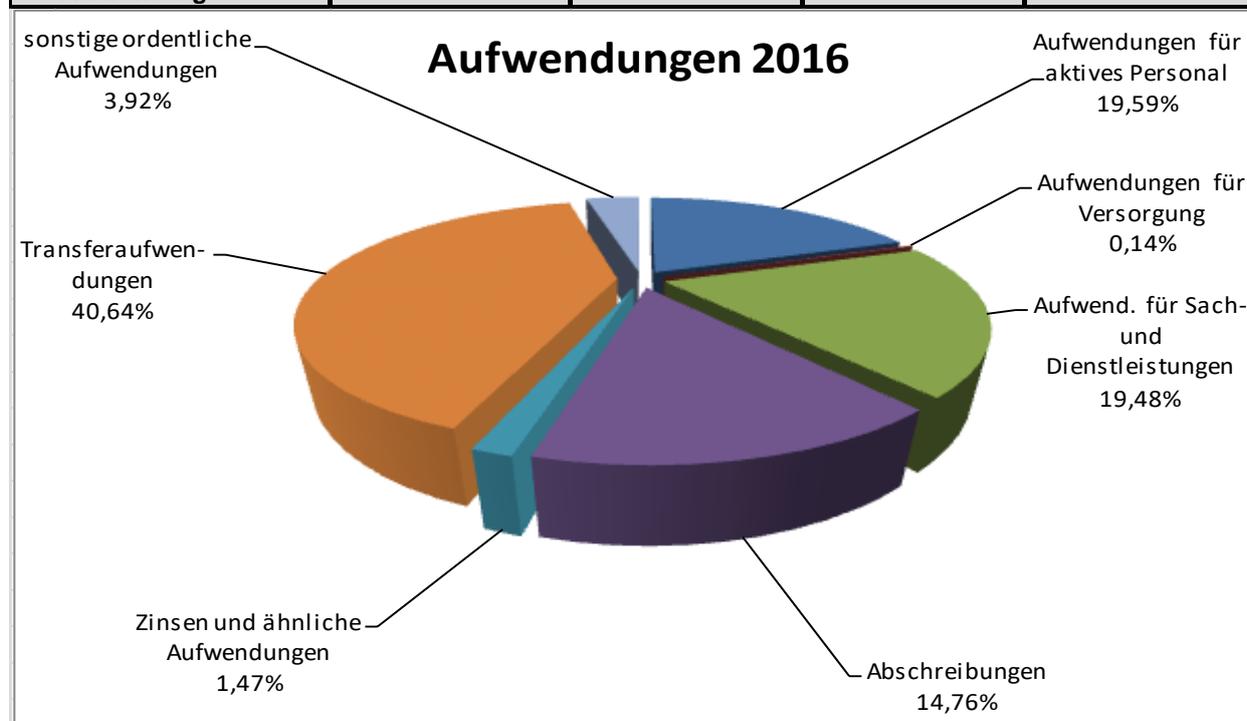


Erträge	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
1. Steuern und ähnliche Abgaben	5.817.591,94 €	8.017.260,26 €	7.111.000,00 €	906.260,26 €
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.920.581,57 €	3.183.255,74 €	2.972.200,00 €	211.055,74 €
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	823.804,23 €	842.801,14 €	808.351,00 €	34.450,14 €
4. Sonstige Transfererträge	8.344,00 €	6.132,00 €	15.000,00 €	- 8.868,00 €
5. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	996.926,62 €	1.484.579,37 €	1.516.000,00 €	- 31.420,63 €
6. privatrechtliche Leistungsentgelte	64.366,76 €	80.335,20 €	69.300,00 €	11.035,20 €
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	348.495,48 €	425.804,00 €	418.000,00 €	7.804,00 €
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	41.448,47 €	85.250,88 €	12.400,00 €	72.850,88 €
9. aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €
10. Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	- €
11. sonstige ordentliche Erträge	410.160,44 €	361.825,94 €	377.100,00 €	- 15.274,06 €
12. Summe ordentl. Erträge	11.431.719,51 €	14.487.244,53 €	13.299.351,00 €	1.187.893,53 €





Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
13. Aufwendungen für aktives Personal	2.217.421,63 €	2.219.265,36 €	2.362.300,00 €	- 143.034,64 €
14. Aufwendungen für Versorgung	15.655,71 €	16.869,84 €	12.000,00 €	4.869,84 €
15. Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	2.205.940,80 €	2.423.877,45 €	2.860.750,00 €	- 436.872,55 €
16. Abschreibungen	1.671.039,78 €	1.712.041,57 €	1.648.481,00 €	63.560,57 €
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	166.972,29 €	152.703,54 €	193.000,00 €	- 40.296,46 €
18. Transferaufwendungen	4.601.650,25 €	5.894.846,99 €	5.571.300,00 €	323.546,99 €
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	443.277,79 €	518.567,58 €	498.050,00 €	20.517,58 €
20. Summe ordentliche Aufwendungen	11.321.958,25 €	12.938.172,33 €	13.145.881,00 €	- 207.708,67 €



3.6.3 Jahresergebnis

	31.12.2016
Ordentliche Erträge	14.487.244,53 €
Ordentliche Aufwendungen	12.938.172,33 €
Ordentliches Ergebnis	1.549.072,20 €
Außerordentliche Erträge	30.389,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	58.542,52 €
Außerordentliches Ergebnis	-28.153,52 €
Jahresergebnis:	1.520.918,68 €

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis ordnungsgemäß hergeleitet und in der richtigen Höhe dargestellt wird.

3.6.4 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandseite zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan (Haushaltsansätze 2016) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Aus dem Vorjahr sind 56.125,03 € an Haushaltsresten übertragen worden.

Ergebnisrechnung 2016	Fortg. Ansatz 2016	Ergebnis 2016	Vergleich 2016 mehr (+)/ weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	13.299.451,00 €	14.487.244,53 €	1.187.793,53 €
ordentliche Aufwendungen	13.145.881,00 €	12.938.172,33 €	- 207.708,67 €
ordentliches Ergebnis	153.570,00 €	1.549.072,20 €	1.395.502,20 €
außerordentliche Erträge	- €	30.389,00 €	30.389,00 €
außerordentliche Aufwendungen	- €	58.542,52 €	58.542,52 €
außerordentliches Ergebnis	- €	- 28.153,52 €	- 28.153,52 €
Gesamtergebnis	153.570,00 €	1.520.918,68 €	1.367.348,68 €

In den Anlagen zur Jahresrechnung bzw. im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2016 wurden die relevanten Plan-Ist-Abweichungen erläutert.

In **Anlage 6** zu diesem Bericht sind die überplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen zusammengestellt.

B1	Das RPA bittet um Vorlage der Genehmigung der in Anlage 6 offenen überplanmäßigen Aufwendungen vor Erteilung des Entlastungsbeschlusses.
-----------	--

3.6.5 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2015 und 2016 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	11.431.719,51 €	14.487.244,63 €	3.055.525,12 €
ordentliche Aufwendungen	11.321.958,25 €	12.938.172,33 €	1.616.214,08 €
ordentliches Ergebnis	109.761,26 €	1.549.072,30 €	1.439.311,04 €
außerordentliche Erträge	278.994,75 €	30.389,00 €	- 248.605,75 €
außerordentliche Aufwendungen	180.800,28 €	58.542,52 €	- 122.257,76 €
außerordentliches Ergebnis	98.194,47 €	- 28.153,52 €	- 126.347,99 €
Gesamtergebnis	207.955,73 €	1.520.918,78 €	1.312.963,05 €

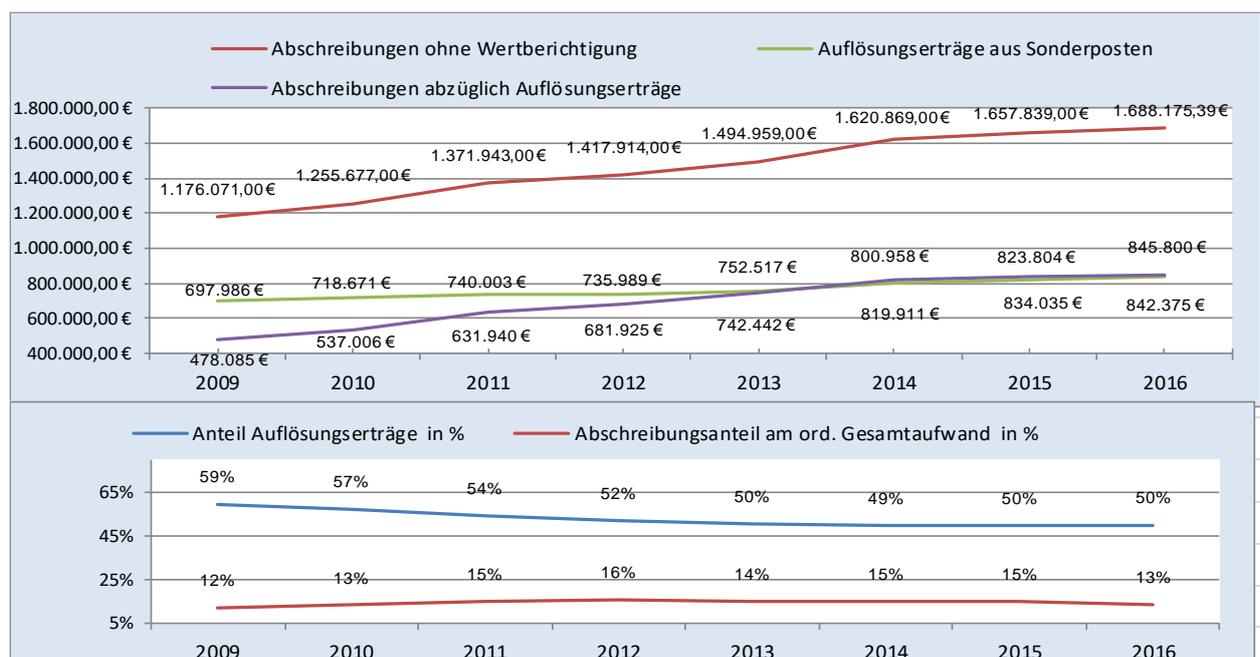
Die sich aus den Abschlüssen seit 2013 abzeichnende Tendenz positiv abschließender Ergebnishaushalte setzt sich in 2016 fort. Es muss Ziel sein, diese Entwicklung fortzuführen.

3.6.6 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Zur Ergebnisrechnung ergaben sich keine weiteren Prüfungsfeststellungen.

Das RPA weist an dieser Stelle auf die Entwicklung der Höhe der Abschreibungen hin, die als bedeutende Größe die Ausgaben des Ergebnishaushaltes dauerhaft prägen und insoweit bei möglicherweise stagnierenden Erträgen nicht ohne weiteres kurzfristig beeinflusst werden können.

Die Entwicklung der Abschreibungen der Gemeinde stellt sich wie folgt dar:





Nach den Planzahlen der folgenden Jahre steht zu erwarten, dass Erlöse nicht in dem Maße wie Abschreibungen sowie Aufwand gesamt steigen. Damit verringert sich der finanzielle Spielraum bei sowieso schon angespannten liquiden Mitteln noch weiter. Unter Berücksichtigung der Ziele des Haushaltsausgleichs, der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des angestrebten Schuldenabbaus ist der Einschätzung der Gemeinde zu folgen, dass die Umsetzung der im Finanzplan aufgeführten Maßnahmen wesentlich von der Entwicklung der finanziellen Situation abhängig ist.

3.7 Finanzrechnung

3.7.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in Anwendung des Musters 12 des RdErl. des MI vom 04.12.2006 die Aufstellung der Finanzrechnung, wie in § 51 Abs. 2 GemHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

Prüfungsschwerpunkte zur Finanzrechnung waren die vollständige Erfassung der Einzahlungen und Auszahlungen sowie die richtige Zuordnung zu den einzelnen Teilen der Finanzrechnung (laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Vorgänge) sowie der Abgleich zur Bilanzposition „Liquide Mittel“.

3.7.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Jahr 2016 stellt sich folgendermaßen dar:

	Ergebnis 31.12.2016
	€
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.618.813,13 €
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.702.125,93 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.916.687,20 €
Einzahlung für Investitionstätigkeit	1.414.082,50 €
Auszahlung für Investitionstätigkeit	2.187.502,55 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-773.420,05 €
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	59.675,00 €
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	329.352,78 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-269.677,78 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	291.551,80 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	230.814,51 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	60.737,29 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	1.257.588,05 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	1.934.326,66 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	3.191.914,71 €

Die Prüfung hat ergeben, dass die Finanzrechnung ordnungsgemäß dargestellt wurde.



3.7.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 51 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich bei den Auszahlungen zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan (Haushaltsansätze 2015), den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr und den über- und außerplanmäßigen Zahlungsermächtigungen.

Haushaltsreste für Investitionen bestanden aus dem Vorjahr mit 1.178.522,41 €.

Finanzrechnung 2016	Fortg. Ansatz 2016 €	Ergebnis 2016 €	Vergleich 2016 mehr (+) / weniger (-) €
Einzahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	12.438.100,00 €	13.618.813,13 €	1.180.713,13 €
Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	11.371.000,00 €	10.702.125,93 €	- 668.874,07 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.067.100,00 €	2.916.687,20 €	1.849.587,20 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.390.650,00 €	1.414.082,50 €	- 976.567,50 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.980.100,00 €	2.187.502,55 €	- 1.792.597,45 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 1.589.450,00 €	- 773.420,05 €	816.029,95 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	874.300,00 €	59.675,00 €	- 814.625,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	352.000,00 €	329.353,78 €	- 22.646,22 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	522.300,00 €	- 269.678,78 €	- 791.978,78 €
Gesamtsaldo der Finanzrechnung	- 50,00 €	1.873.588,37 €	1.873.638,37 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	- €	291.551,80 €	- 291.551,80 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	- €	230.814,51 €	- 230.814,51 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- €	60.737,29 €	60.737,29 €
Gesamtsaldo der Finanzrechnung einschließl. haushaltsunwirksamer Zahlungsvorgänge	- 50,00 €	1.934.325,66 €	1.934.375,66 €

3.7.4 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2015 und 2016 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Finanzrechnung	Ergebnis 31.12.2015	Ergebnis 31.12.2016	Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.628.983,25 €	13.618.813,13 €	2.989.829,88 €
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.486.682,94 €	10.702.125,93 €	1.215.442,99 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.142.300,31 €	2.916.687,20 €	1.774.386,89 €
Einzahlung für Investitionstätigkeit	627.110,01 €	1.414.082,50 €	786.972,49 €
Auszahlung für Investitionstätigkeit	1.741.018,24 €	2.187.502,55 €	446.484,31 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.113.908,23 €	-773.420,05 €	340.488,18 €
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	400.000,00 €	59.675,00 €	-340.325,00 €
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	428.628,39 €	329.352,78 €	-99.275,61 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-28.628,39 €	-269.677,78 €	-241.049,39 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	221.245,19 €	291.551,80 €	70.306,61 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	301.316,00 €	230.814,51 €	-70.501,49 €
Saldo a. haushaltsunwirksamen Vorgängen	-80.070,81 €	60.737,29 €	140.808,10 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	1.337.895,17 €	1.257.588,05 €	-80.307,12 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	- 80.307,12 €	1.934.326,66 €	2.014.633,78 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	1.257.588,05 €	3.191.914,71 €	1.934.326,66 €

Die Gesamtfanzrechnung des Haushaltsjahres 2016 ergibt eine Zunahme der Zahlungsmittel in Höhe von 1.934.326,66 €, die in der positiven Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen und nicht erfolgter geplanter Investitionsausgaben begründet ist.

3.7.5 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Zur Finanzrechnung ergaben sich keine weiteren Prüfungsfeststellungen.

3.8 Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang

3.8.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses nach § 128 Abs. 2 NKomVG sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz-, Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO.



Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat zum Jahresabschluss 2016 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die Anforderungen an den Anhang gem. § 55 GemHKVO wurden erfüllt. Nähere Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung wurden darüber hinaus noch im Rechenschaftsbericht vorgenommen.

3.8.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht beinhaltet Aussagen zur Lage der Gemeinde, berichtet über das abgelaufene Jahr anhand Ergebnis- und Finanzrechnung, stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat damit zum Jahresabschluss 2016 einen Rechenschaftsbericht in Übereinstimmung mit § 57 GemHKVO erstellt.

3.8.3 Weitere Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 56 GemHKVO

- die Anlagenübersicht,
- die Schuldenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen und
- die Nebenrechnungen zu Gebührenkalkulationen

beizufügen.

Die Anforderungen an die Anlagen zum Anhang gem. § 56 GemHKVO wurden erfüllt.

3.9 Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse

Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden auf der Basis des NKR vorgelegt. Aufgrund der nunmehr vorliegenden Jahresabschlüsse bis zum 31.12.2016 kann die Entwicklung der Vermögens-, Kapital- sowie Schuldenposten fortgeschrieben, nachvollzogen und analysiert werden. Kennzahlen dienen insbesondere auch dem Vergleich mit anderen Kommunen, wobei die Vergleichbarkeit der „reinen Zahlen“ aufgrund verschiedener Strukturen und Organisationen eingeschränkt ist und auch eher eine Betrachtung hinsichtlich Entwicklungen und in Bezug auf Stärken und Schwächen stattfinden sollte.



3.9.1 Vermögensstruktur

	31.12.2015		31.12.2016	
Langfristige Aktiva	50.404.723,76 €	96,81%	50.959.617,21 €	93,39%
Immaterielles Vermögen	2.684.971,78 €	5,16%	2.833.084,09 €	5,19%
Sachvermögen*	47.516.639,42 €	91,27%	47.923.420,56 €	87,83%
Langfristiges Finanzvermögen	203.112,56 €	0,39%	203.112,56 €	0,37%
Kurzfristige Aktiva	1.658.654,21 €	3,19%	3.604.897,24 €	6,61%
Kurzfristiges Finanzvermögen	349.147,44 €	0,67%	348.956,65 €	0,64%
Liquide Mittel	1.257.588,05 €	2,42%	3.191.914,71 €	5,85%
Rechnungsabgrenzungsposten	51.918,72 €	0,10%	64.025,88 €	0,12%
Gesamt:	52.063.377,97 €	100,00%	54.564.514,45 €	100,00%

*** Aufteilung des Sachvermögens:**

	31.12.2015		31.12.2016	
Sachvermögen	47.516.639,42 €	100%	47.923.420,56 €	100%
davon				
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.150.389,98 €	4,53%	2.309.030,79 €	4,82%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.438.917,27 €	32,49%	15.436.031,27 €	32,21%
Infrastrukturvermögen	25.468.914,01 €	53,60%	25.118.157,21 €	52,41%
Restliches Sachvermögen	4.458.418,16 €	9,38%	5.060.201,29 €	10,56%

Im Jahr 2016 hat sich eine deutliche Bilanzerhöhung um rund 2,5 Mio. € ergeben. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2015 ist das eine Steigerung um etwa 2 Mio. €.

3.9.2 Kapitalstruktur

	31.12.2015		31.12.2016	
Nettoposition	41.084.266,24 €	78,91%	43.296.365,42 €	79,35%
Basis-Reinvermögen	20.248.407,37 €	38,89%	20.334.828,62 €	37,27%
Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. bzw. außerordentl. Ergebnisses	1.734.202,64 €	3,33%	3.147.693,00 €	5,77%



Jahresergebnis	2.403.462,71 €	4,62%	2.568.407,28 €	4,71%
Sonderposten	16.698.193,52 €	32,07%	17.245.436,52 €	31,61%
Sonstige langfristige Passiva				
Sonstige langfristige Passiva	7.744.256,49 €	14,87%	7.493.945,20 €	13,73%
Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	1.920.811,89 €	3,69%	1.954.334,53 €	3,58%
Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen	219.440,17 €	0,42%	197.057,32 €	0,36%
Langfristige Geldschulden	5.604.004,43 €	10,76%	5.342.553,35 €	9,79%
Sonstige kurzfristige Passiva				
Sonstige kurzfristige Passiva	3.234.855,24 €	6,21%	3.774.203,83 €	6,92%
Sonstige Rückstellungen	2.965.420,57 €	5,70%	3.414.322,28 €	6,26%
Sonstige Verbindlichkeiten	186.278,86 €	0,36%	231.268,46 €	0,42%
Kurzfristige Geldschulden	15.413,55 €	0,03%	7.186,85 €	0,01%
Rechnungsabgrenzungsposten	67.742,26 €	0,13%	121.426,24 €	0,22%
Gesamt:	52.063.377,97 €	100,00%	54.564.514,45 €	100,00%

Die goldene Bilanzregel besagt, dass langfristiges Vermögen durch langfristiges Kapital und kurzfristiges Vermögen durch kurzfristiges Kapital finanziert werden soll.

Hinsichtlich der Prozentsätze bei den Überschussrücklagen und beim Jahresergebnis wird darauf hingewiesen, dass hier außergewöhnliche Effekte wegen der noch ausstehenden Ergebnisverwendungsbeschlüssen eine Rolle spielen.

3.9.3 Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva

		2015	2016
Anlagendeckung in %	$\frac{(\text{Nettoposition} + \text{sonstige langfristige Passiva}) \times 100}{\text{Langfristige Aktiva}}$	96,87 %	99,67 %
		2015	2016
Anlagenintensität in %	$\frac{\text{Langfristige Aktiva} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	96,81 %	93,39 %

Die Kennzahl „Anlagendeckung“ beschreibt, in welchem Umfang die langfristigen Aktiva fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurden. Der anzustrebende Wert von 100 % wurde fast erreicht.



Die Kennzahl „Anlagenintensität“ zeigt, dass der wesentliche Anteil der Bilanzsumme der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden aus Anlagevermögen besteht.

		2015	2016
Eigenkapitalquote I in %	$\frac{(\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Jahresergebnis}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	46,84 %	47,74 %
Eigenkapitalquote II in %	$\frac{(\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Jahresergebnis} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	78,91 %	79,35 %

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist mit einer Eigenkapitalquote I in Höhe von 46,84 % (31.12.2015) und 47,74 % (31.12.2016) mittelfristig betrachtet mit einem ausreichenden Eigenkapital ausgestattet. Die Betrachtung zum Vorjahr zeigt einen leichten Anstieg der Eigenkapitalquote I.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die Eigenkapitalquote II mit einem Wert von 78,91 % (31.12.2015) und 79,35 % (31.12.2016). Wie bei der Eigenkapitalquote I ist bei Betrachtung zum Vorjahr eine leichte Steigerung der Eigenkapitalquote II zu beobachten.

		2015	2016
Abschreibungsgrad in % (Sachvermögen)	$\frac{\text{Buchwert zum 31.12.2015 bzw. 31.12.2016} \times 100}{\text{Ursprüngliche Anschaffungswerte}}$	68,63 %	64,28 %

Der Abschreibungsgrad gibt an, inwieweit das Vermögen bereits von den ursprünglichen Anschaffungswerten abgeschrieben ist. Bei der Analyse ist zu berücksichtigen, dass die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle für massive Gebäude eine Nutzungsdauer von 90 Jahren und für Straßen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vorsieht.

Der Abschreibungsgrad bewegt sich auf geringerem Niveau wie im Vorjahr. Grundlage der ursprünglichen Herstellungswerte waren die Werte zur Eröffnungsbilanz. Hier wird daher keine Bewertung der Kennzahlen vorgenommen.

3.10 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Als Prüfungsergebnis wurde festgestellt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2016 und der Anhang einschließlich der Anlagen gem. § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften der NKomVG und der GemHKVO klar und übersichtlich aufgestellt wurde.

Im Jahresabschluss wurden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde dargestellt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Sinne des § 23 GemHKVO ist auf der Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2016 anzunehmen.



4 Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Gemeinde gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat den Haushalt gem. § 4 Abs. 1 GemHKVO in vier Teilhaushalte nach der örtlichen Verwaltungsgliederung aufgeteilt. Weiterhin werden die Teilhaushalte in mehrere Produktgruppen untergliedert und diese sind in der Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 GemHKVO dargestellt worden.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in der Ratssitzung vom 18.11.2008 wesentliche Produkte festgelegt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind diese wesentlichen Produkte nicht gekennzeichnet. Die Festlegung auf konkrete Zielsetzungen und Kennzahlen je Produkt bzw. wesentlichen Produkten, um damit auch steuern zu können, steht noch aus.

Dieses ist der Gemeinde ausweislich ihrer Stellungnahmen zu den Jahresabschlüssen bekannt. Zurzeit liegt der Schwerpunkt jedoch weiterhin vorrangig noch auf der Aufarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse. Die Politik wurde im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011 über das Fehlen dieser Instrumente sowie eines Leitbildes am 13.10.2014 im Finanzausschuss informiert. Ein unterjähriges Berichtswesen wurde nach Auskunft der Gemeinde im Laufe des Jahres 2018 eingeführt.

5 Prüfung von Vergaben

5.1 Vergabeprüfungen vor Auftragserteilung (§ 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG)

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Prüfung der Vergaben der kreisangehörigen Kommunen (ohne Stadt Vechta / selbständige Gemeinde) vor Auftragserteilung als Pflichtaufgabe.

Im Berichtszeitraum (1. Januar 2016 - 31. Dezember 2016) sind insgesamt 27 (Vorjahr 27) Vergabevorgänge der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft worden. Die Vergabevorgänge hatten ein Auftragsvolumen von insgesamt 2.336.702,61 € (Vorjahr 963.559,15 €).



Diese gliederten sich wie folgt auf:

	2016	2015
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB	17	15
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOB	3	0
Freihändige Vergabe gemäß VOB	2	3
Auftragsvergaben nach HOAI	2	2
Auftragsvergaben nach VOF	0	0
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL	0	0
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOL	0	2
Freihändige Vergabe gemäß VOL	3	5
gesamt	27	27

Von den 27 Vergabeprüfungen ist eine Ausschreibung (NE-010-2016) aufgrund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A (schwerwiegende Gründe, kein Angebot verblieb in der Wertung) aufgehoben worden.

Bei keiner der weiteren Vergabeprüfungen sind Besonderheiten aufgefallen.

Gemäß der Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Anlage Nr. 2 (Regelungen des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung), Ziffer Nr. 3, sind

- Architekten-, Ingenieur-, Planungs- und Gutachterverträge (freiberufliche Leistungen), soweit die Honorare / Vergütungen die Wertgrenze von 7.500,00 € (Brutto) je Objekt / Auftrag überschreiten,
- Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL, soweit die Aufträge die Wertgrenze von 12.500,00 € (Brutto) je Gesamtmaßnahme überschreiten,
- Vergaben von Bauleistungen nach der VOB, soweit die Aufträge die Wertgrenze von 25.000,00 € (Brutto) je Objekt überschreiten,
- alle Vergaben nach der VOF,

sowie alle Nachtrags-, Erweiterungs- und Zusatzaufträge bei einer Überschreitung der Auftragshöhe um 10 % (einschl. Umsatzsteuer), jedoch mindestens 2.500,0 € (Brutto)

vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung / Stellungnahme vorzulegen.

Nach Durchsicht der Ausgabe- / Einnahmeanordnungen des Investitionshaushaltes und der Kostenstelle P1.511000.001 sowie der Protokolle über die Sitzungen der Fachausschüsse, des Verwaltungsausschusses und des Rates der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden aus dem Prüfungszeitraum (1.Januar 2016 - 31.Dezember 2016) wurde festgestellt worden, dass dem Rechnungsprüfungsamt mehrere Aufträge / Vergaben zur Prüfung / Stellungnahme nicht vorgelegt worden sind.

6 Fachtechnische Prüfung, Prüfung von Verwendungsnachweisen

Die im Berichtszeitraum (1.Januar 2016 - 31.Dezember 2016) vom Rechnungsprüfungsamt geprüften 9 Verwendungsnachweise (Anmerkungen: Differenzen zwischen möglicher Höchstzuwendung und festgestellter Gesamtzuwendung siehe separate Prüfvermerke) der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden mit einem Gesamtzuwendungsvolumen von 537.856,11 € sind nachstehend aufgeführt:

Verwendungsnachweis Nr. 1750

Schaffung von 15 Betreuungsplätzen in der Kindertagesstätte Regenbogen
Zuwendung des Kreises zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen (max. 2.800,00 € / Platz bzw. Fehlbetrag)
Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 42.000,00 €
Festgestellter Zuwendungsbetrag: 42.000,00 €
Prüfvermerk vom 18.Februar 2016 / Az.: 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1751

Schaffung von 15 Betreuungsplätzen in der Kindertagesstätte Regenbogen
Zuwendung des Landes zur Förderung der Kinderbetreuung
Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 180.000,00 €
Festgestellter Zuwendungsbetrag: 180.000,00 €
Prüfvermerk vom 18.Februar 2016 / Az.: 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1765

Verbesserung Betreuungsangebote Kindertagespflege - 2015
Mittel aus Landesförderprogramm
Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 24.559,00 €
Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 23.706,00 €
Prüfvermerk vom 12.April 2016 / Aktenzeichen 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1766

Sprachförderkonzept des Landkreises Vechta - Niederschwellige Projekte
Mittel gemäß Kreistagsbeschluss vom 19.Dezember 2013
Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 3.915,00 €
Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 3.829,88 €
Prüfvermerk vom 12.April 2016 / Aktenzeichen 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1776

Sanierung der Hallenbeleuchtung bei den 4 Turn- und Sporthallen
Mittel aus der Kreisschulbaukasse
Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 63.657,00 €
Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 63.657,00 €
Prüfvermerk vom 23.Juni 2016 / Aktenzeichen 1418.897

Verwendungsnachweis Nr. 1805

Projekt: „Familien unterstützende Maßnahmen und Frühe Hilfen“
Landesmittel gemäß Richtlinie „Familienförderung“
Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 6.805,40 €
Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 6.805,40 €
Prüfvermerk vom 6.Oktober 2016 / Aktenzeichen 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1809

Ausbau des Gemeindeweges Nr. 265

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 66.130,00 €

Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: (65.980,00 €)

(Nur vergaberechtlicher Prüfauftrag durch Zuwendungsgeber)

Prüfvermerk vom 10.November 2016 / Az.: 1418.857

Verwendungsnachweis Nr. 1810

Ausbau der Holdorfer Straße

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 144.050,00 €

Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: (138.600,00 €)

(Nur vergaberechtlicher Prüfauftrag durch Zuwendungsgeber)

Prüfvermerk vom 10.November 2016 / Az.: 1418.857

Verwendungsnachweis Nr. 1819

Verbesserung Betreuungsangebote Kindertagespflege - 2016, 1.Halbjahr

Mittel aus Landesförderprogramm

Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 12.579,00 €

Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 13.277,83 €

Prüfvermerk vom 13.Dezember 2016 / Aktenzeichen 1418.927

7 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

7.1 Investitionen, Wirtschaftlichkeits-, Folgekostenberechnungen

Nach § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft der Kommune sparsam und wirtschaftlich zu führen. Vermögensgegenstände sollen Kommunen nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist (§ 124 Abs. 1 NKomVG).

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gilt, dass Kommunen vor Beschlussfassung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für sie wirtschaftlichste Lösung durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich ermitteln sollen (§12 Abs.1 S.1 GemHKVO). Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden dies in einem atypischen Fall überzeugend rechtfertigen kann.

Handelt es sich um Investitionen von unerheblicher finanzieller Bedeutung, muss vor Beginn nach § 12 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO mindestens eine Folgekostenberechnung vorliegen. Diese ist bei den Entscheidungen über die Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen

Die Abgrenzung von Investitionen mit erheblicher und unerheblicher finanzieller Bedeutung obliegt der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat im Rahmen seiner ihm obliegenden Richtlinienkompetenz erst am 05.12.2017 (TOP 9) die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 GemHKVO auf 1.000.000,00 € festgelegt. Weiter sind entsprechende Folgekostenberechnungen gem. § 12 Abs. 1 S. 2 GemHKVO zwingend vorzunehmen und bei der Entscheidungsfindung zu dokumentieren.



7.2 Einnahmebeschaffung, Aufwanddeckungsgrade gebührenfinanzierter Einrichtungen

Für die kostenrechnenden Einrichtungen sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Die kostendeckende Gebührenerhebung war nicht Gegenstand dieser Jahresabschlussprüfung.

Das RPA weist darauf hin, dass nach § 111 Absatz 5 Nr. 1 NKomVG Gebühren vor Steuereinnahmen zur Finanzierung der Gemeinde heranzuziehen sind.

8 Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen

Der Gemeinde darf sich gemäß § 136 Abs. 1 NKomVG zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Nr. 1- 3 wirtschaftlich betätigen.

8.1 Sondervermögen mit Sonderrechnung

Sondervermögen der Kommunen sind gem. § 130 Abs. 1 NKomVG Eigenbetriebe. Sie sind mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals anzusetzen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hält Stammkapital in Höhe von 153.387,56 € am Eigenbetrieb Wasserwerk Vörden.

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 unter Einbeziehung des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens vom 04.08.2017 datiert vom 23.10.2017.

Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 1.143.023,53 € und mit einem Jahresfehlbetrag von 27.276,16 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 63,9 % zum Bilanzstichtag 31.12.2016 aus.

8.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

- a) Die Gemeinde ist mit einem Betrag in Höhe von 38.800,00 € (2,22 %) an der Gesellschaft für Wohnungsbau mbH, Vechta beteiligt. Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 unter Einbeziehung des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens vom 12.05.2017 datiert vom 13.07.2017.

Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 22.368.794,07 € und mit einem Jahresüberschuss von 433.116,70 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 55,3 % zum Bilanzstichtag 31.12.2016 aus.

- b) An der Niedersachsenpark GmbH besteht eine Beteiligung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit einem Betrag von 9.225,00 € (15,0 %).

Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 12.230.727,44 € und mit einem Jahresüberschuss von 213.203,82 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 1,94 % zum Bilanzstichtag 31.12.2016 aus.

- c) Daneben bestehen Genossenschaftsanteile von 700 € bei der Volksbank und von 1.000 € bei der Energiequelle Neuenkirchen-Vörden eG.

8.3 Gesamtabchluss 2012 ff.

Das RPA weist auf die Vorschriften zum Gesamtabchluss hin.

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 ist ein konsolidierter Gesamtabchluss zum Stichtag 31.12. zu erstellen (§ 128 Abs. 4 NKomVG, Art. 6 Abs. 7 NeuOGemHR). Der konsolidierte Gesamtabchluss ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern (§ 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG). Der nicht konsolidierte Beteiligungsbesitz ist mit den Mindestangaben entsprechend § 151 NKomVG [Beteiligungsbericht] in den Konsolidierungsbericht mit aufzunehmen (§ 58 Abs. 2 GemHKVO).

Eine nachprüfbare Dokumentation entsprechend den Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses von Groseck vom 15.12.2010 (Nds. MI für Inneres und Sport) wurde bisher nicht vorgelegt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden aufgrund der geringen Beteiligungssatzes von 15 % keinen beherrschenden Einfluss auf die Niedersachsenpark GmbH ausübt und dass das Wasserwerk Vörden nach der Übertragung nicht mehr als gemeindlicher Eigenbetrieb geführt wird.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verpflichtung zur Aufstellung von konsolidierten Gesamtabchlüssen (§ 128 IV NKomVG) wurden zudem zwischenzeitlich weiter gelockert. So hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 03.04.2020 seine Empfehlungen für die Bestimmung von Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung modifiziert.

Ferner hat der Nds. MI mit Vorlage vom 11.03.2021 einen Entwurf zur Änderung des NKomVG eingebracht, wonach für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 davon abgesehen werden kann, einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen. Am 13.10.21 wurde § 179 NKomVG dahingehend geändert.

9 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt das RPA dem Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden den folgenden Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum 31.12.2016 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum 31.12.2016, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, wird bestätigt:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Darüber hinaus wird bestätigt, dass

- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden darstellt.

Nachdem die Unterrichtung des Rates über die über- und außerplanmäßigen Bewilligungen vorgenommen worden ist bzw. für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die Entscheidung des Rates eingeholt worden ist, hat das Rechnungsprüfungsamt keine Bedenken, dass der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden über den Jahresabschluss 2016 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Die im Bericht kenntlich gemachten Prüfhinweise stehen dem nicht entgegen. Das RPA weist darauf hin, dass der Bürgermeister diesen Prüfbericht und seine eigene Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat unverzüglich mit dem geprüften Jahresabschluss vorzulegen hat.

49377 Vechta, 05.01.2022

Winter
(Leiter Rechnungsprüfungsamt)



10 Kurzdarstellung Prüfungshinweise- und -beanstandungen

Beanstandung	B	Kurzdarstellung der Prüfungshinweise bzw. -beanstandungen	Umsetzung erforderlich vor Entlastung	Seite
Hinweis	H			
H1		Übersendung neuer Programmfreigaben	zeitnah	14
H2		Künftige Zuordnung von Genossenschaftsanteilen zur Bilanzposition A 3.2 (hier Konto 1113)	zukünftig	19
B1		Genehmigung der in Anlage 6 noch offenen überplanmäßigen Aufwendungen	JA	27



Anlage 1

Übersicht:		
über die Daten der Haushaltssatzung(en) der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden		
Haushaltsjahr 2016		
	Haushaltssatzung	Nachtragshaushaltssatzung
Datum der Haushaltssatzung (Beschluss)	23.02.2016	30.08.2016
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen – genehmigt -	1.715.500,00 €	874.300 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €	300.000 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.100.000,00 €	
<u>Steuerhebesätze</u>		
Grundsteuer A	330 v.H.	
Grundsteuer B	345 v.H.	
Gewerbesteuer	350 v.H.	
Datum der aufsichtsbehördlichen Genehmigung	19.02.2016	30.09.2016
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	23.02.2016	07.10.2016
Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes vom – bis	24.02.. – 03.03.2016	10.10. – 18.10.2016

Entlastungsverfahren nach § 129 NKomVG	
Haushaltsjahr	2015
Entlastung	01.12.2020
Öffentliche Bekanntmachung	09.12.2020
Öffentliche Auslegung	10.12. bis zum 18.12.2020

Anlage 2

Anlagenübersicht gemäß § 56 Abs. 1 GemHKVO

Anlagenübersicht gemäß § 56 Abs. 1 GemHKVO													
Anlagevermögen		Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte				Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
		Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im HHJ.	Abgänge im HHJ.	Umbuchungen im HH-Jahr	Stand am 31.12. des HH-Jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreib. im HHJ.	Auflösungen	Zuschreibungen im HH-Jahr	Stand am 31.12. des HH-Jahres	Stand am 31.12. des HH-Jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			+	-	+/-				-	+	+/-		
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.555.349,86	333.069,20	-7.650,00	0,00	3.880.769,06	-870.378,08	-177.306,89	0,00	0,00	-1.047.684,97	2.833.084,09	2.684.971,78
2	Sachvermögen ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände	69.690.243,79	1.931.196,09	-37.854,62	0,00	71.583.585,26	-22.173.604,37	-1.509.428,15	22.867,82	0,00	-23.660.164,70	47.923.420,56	47.516.639,42
3	Finanzvermögen ohne Forderungen	203.112,56	0,00	0,00	0,00	203.112,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	203.112,56	203.112,56
Insgesamt		73.448.706,21	2.264.265,29	-45.504,62	0,00	75.667.466,88	-23.043.982,45	-1.686.735,04	22.867,82	0,00	-24.707.849,67	50.959.617,21	50.404.723,76

Anlage 3

Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO	Schuldenübersicht					
Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12.2016 -Euro-	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2015 -Euro-	Mehr (+)/ weniger(-) -Euro-
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Geldschulden	5.349.740,20	4.601,58	2.585,27	5.342.553,35	5.619.417,98	-269.677,78
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.349.740,20	4.601,58	2.585,27	5.342.553,35	5.619.417,98	-269.677,78
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62.276,03	61.780,03	496,00	0,00	106.391,05	-44.115,02
4. Transferverbindlichkeiten	5.871,90	5.871,90	0,00	0,00	12.225,00	-6.353,10
5. Sonstige Verbindlichkeiten	163.120,53	163.120,53	0,00	0,00	67.662,81	95.457,72
Summe	5.581.008,66	235.374,04	3.081,27	5.342.553,35	5.805.696,84	-224.688,18

Forderungsübersicht

gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

Art der Forderung	Gesamtbetrag am 31.12.2016 -Euro-	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2015 -Euro-	Mehr (+)/ weniger(-) -Euro-
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jah- re -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	81.303,55	80.520,09	783,46	0,00	47.555,08	33.748,47
2. Forderungen aus Transferleistungen	5.127,29	5.127,29	0,00	0,00	12.657,92	-7.530,63
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	222.777,79	222.777,79	0,00	0,00	252.990,58	-30.212,79
Summe aller Forderungen	309.208,63	308.425,17	783,46	0,00	313.203,58	-3.994,95

Anlage 5

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Aufwendungen (Auszahlungen) Ergebnishaushalt

PSP Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
P1.211000.001	Grundschule Neuenkirchen	427100	4.974,58 €	Budget
P1.211000.003	Grundschule Vörden	427100	6.695,88 €	Budget
P1.216000.001	Oberschule Neuenkirchen-Vörden	427100	- €	Budget
P1.272000.001	Bücherei	427109	1.000,00 €	Spende Volksbank
P1.351000.001	Integrationsarbeit	427124	8.181,27 €	Budget + Zweckbindung
P1.315600.001	Integrationstreff	427124	2.298,85 €	Zweckbindung
P1.351000.001	Sprachkurs Erwachsene	433909	4.000,00 €	für weitere Sprachkurse
P1.366100.001	Jugendtreff	427100	7.065,56 €	Budget + Spenden
P1.575000.001	Tourismus	443100	5.000,00 €	Neubürgerbroschüre
P1.575000.001	Tourismus	427106	9.000,00 €	Radwegeleitsystem
			48.216,14 €	

Ausgaben (Auszahlungen) investiv

PSP-Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
I1.000001.510	Sachanlagevermögen Rathaus	783120	8.500,00 €	Möbel
I1.000012.510	Sachanlagevermögen Grundschule Neuenkirchen	783120	- €	Budget
I1.000014.510	Sachanlagevermögen Grundschule Vörden	783120	1.288,82 €	Budget
I1.000020.510	Sachanlagevermögen Oberschule	783120	2.407,41 €	Budget
I1.000003.525	Kostenbeteiligung Ausbau Heerweg	781100	100.000,00 €	Abrechnung Land fehlt.
I1.000041.525	Familienförderung Grunderwerb	781800	2.040,00 €	aus offenen KV
I1.000045.500	Endausbau Hinnenkamper Kirchweg	787200	64.059,20 €	Schlussrechnung fehlt.
I1.000052.500	Erweiterung Schmutzkanal	787200	110.000,00 €	verschiedene Baumaßnahmen nicht abgeschlossen.
I1.000054.500	Erweiterung Regenkanal	787200	40.000,00 €	verschiedene Baumaßnahmen nicht abgeschl.
I1.00057.500.011	Bushaltestelle GS Vörden	787200	11.092,83 €	DE Vörden nicht abgeschl.
I1.00057.500.014	Möblierung Ortskern Vörden	783120	30.755,80 €	DE Vörden nicht abgeschl.
I1.000057.500.015	Sanierung Gehweg Osnabrücker Straße	787200	50.000,00 €	DE Vörden nicht abgeschl.
I1.000065.500	Bau von Regenrückhaltebecken	787200	170.000,00 €	Maßnahme nicht abgeschlossen (z.B. Strietweg)
I1.000068.500	Erwerb von Grundstücken	782100	130.000,00 €	nicht abgerechnete Kaufverträge (z.B. Straßenflächen Hörster Heide, Zur Heide, Kreke)

PSP-Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
I1.600027.500	Sanierung Straße Am Hiesberg	787200	30.000,00 €	Maßnahme noch nicht umgesetzt
I1.600036.500	Rad- und Fußweg Am Erlenweg	787200	25.000,00 €	Maßnahme noch nicht abgerechnet
I1.600040.500	Sanierung Straßenbeleuchtung Mußteilswall	787200	83.310,99 €	Maßnahme noch nicht fertig
I1.600044.500	Ampelanlage OD Vörden	787200	20.000,00 €	Maßnahme noch nicht umgesetzt
I1.600045.500	Grunderwerb für Ausgleichsflächen	782100	25.262,50 €	für begonnene Bauleitplanungen
I1.600047.500	Baustraße BG Alfhausener Straße	787200	30.000,00 €	Maßnahme noch nicht umgesetzt

2.253.272,35 €

Übernahme Kreditermächtigung

Kreditermächtigungen wurden nicht in das Jahr 2017 übertragen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Teeküche GS Neuenkirchen	261,24 €	BM	07.06.2016
Tafeln GS Vörden	769,97 €	BM	04.08.2016
Einrichtung "Haus der Begegnung"	8.650,00 €	Rat	25.10.2016
Übernahme Bulli Wasserwerk	1.474,36 €	BM	27.10.2016
Zelte Jugendfeuerwehr Neuenkirchen	175,10 €	BM	04.08.2016
Küchen Flüchtlingsunterkünfte	1.828,00 €	BM	01.11.2016
Bildband Ortsjubiläum Vörden	17.500,00 €	Rat	20.09.2016
Betriebskostenzuschuss Naturbad Vörden	25.000,00 €	Rat	12.12.2016
Gewerbesteuerumlage	193.230,00 €	Rat	offen
Kreisumlage	256.533,00 €	Rat	offen